



**Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) /
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**
(§§ 46a, 4, 6 BRAO)

Stand Juni 2022

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
Zulassungsabteilung
Grillendamm 2
14776 Brandenburg an der Havel

I. Unterlagen zum Antrag

amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses der Zweiten juristischen Staatsprüfung bzw. der Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation (§ 16a Abs. 5 EuRAG) bzw. Nachweis der Befreiung von der Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt (§ 211 BRAO)

lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild

ggf. Kopie des Nachweises über den Erwerb eines akad. Grades/Ehrengades/einer Professur

Original oder als Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages einschließlich etwaiger Nachträge und Ergänzungen (§ 46a Abs. 3 BRAO, § 42 BeurkG)

Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag, von Arbeitgeber und der antragstellenden Person unterschrieben (Original oder als Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift der Ergänzungsvereinbarung/-en)

ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

Hinweis:

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form durch einen Notar erforderlich (§ 39 a BUrkG).

II. Allgemeine Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
weitere Vornamen (nur anzugeben, wenn diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden)	
akademische Grade, Ehrengade und/oder Professorentitel	



Geburtsdatum und -ort, Land	
aktueller Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon: Fax: E-Mail:
Wohnsitz nach Zulassung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (nur auszufüllen, wenn er vom aktuellen Wohnsitz verschieden ist)	
Sozialversicherungsnummer (freiwillige Angabe, erleichtert die Zuordnung bei der DRV)	

III. Angaben zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 BRAO)

Die Befähigung zum Richteramt habe ich erlangt durch:

Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung am _____

Bestehen der Abschlussprüfung der einstufigen Juristenausbildung am _____

Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gem. § 16 a Abs. 5 EuRAG vom _____

Befreiung von der Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt (§ 211 BRAO, § 4 RAG-DDR)

IV. Angaben zum Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber

Tätigkeitsbeginn¹

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail

¹ Bitte geben Sie an, wann Sie die Tätigkeit, für die die Zulassung beantragt wird, **tatsächlich aufgenommen** haben. Die Angabe ist erforderlich, da hiervon der Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer abhängig sein kann (vgl. § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO).



V. Angaben zur Vereidigung

Für meine Vereidigung gemäß § 12 a BRAO mache ich folgende Angaben:

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a Abs. 1 BRAO mit religiöser Beteuerungsformel leisten.

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a Abs. 2 BRAO ohne religiöse Beteuerung leisten.

Ich möchte aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO leisten.

Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem _____ (genaue Angabe des Gesetzes) leisten.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 300,00**

habe ich auf das Konto der RAK überwiesen

ist als Verrechnungsscheck beigelegt

BRANDENBURGER BANK BIC: GENODEF1BRB IBAN: DE10 1606 2073 0006 0500 00

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise gemäß § 31 BRAO in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG.

Ort und Datum

Unterschrift



VII. Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt)

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, fügen Sie die vollständigen Angaben bitte auf einem gesonderten, unterschriebenen Blatt bei.

Hinweis: Die Rechtsanwaltskammer benötigt die folgenden Angaben zur Prüfung Ihres Zulassungsantrags. Gemäß § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG obliegt es Ihnen, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Fehlende Mitwirkung kann zur Zurückweisung Ihres Zulassungsantrags führen.

	Frage	Erläuterung	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig eine Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt beantragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben.	nein ja <hr/> Zulassende Behörde
2	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 BRAO, § 46b Abs. 2 BRAO i.V.m. § 14 BRAO	nein ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 1 BRAO	nein ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).	nein ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO	nein ja
6	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 4 BRAO	nein ja



7	<p>Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden?</p> <p>Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?</p>	<p>§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO</p> <p>Die Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 36 Abs. 1 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 Abs. 2 Nr. 11 BZRG.</p> <p>Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.</p>	<p>nein ja</p> <p>Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.</p>
8	<p>Sind oder waren gegen Sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) Strafverfahrenb) Disziplinarverfahrenc) anwaltsgerichtliche Verfahren <p>oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?</p>	<p>§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO</p> <p>Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß</p> <ul style="list-style-type: none">-§ 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses,-§§ 153, 153 a bis f StPO,-§ 154 a bis e StPO,-§ 205 StPO <p>vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr anzugeben.</p>	<p>nein ja</p> <p>Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.</p>
9	<p>Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?</p>	<p>§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO</p>	<p>nein ja</p>
10	<p>Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?</p>	<p>§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO</p>	<p>nein ja</p>



11	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt noch eine sonstige berufliche Tätigkeit ausüben?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO Für eine zusätzliche Zulassung als Rechtsanwalt verwenden Sie bitte das Formular „Zulassung als Rechtsanwalt“; für eine nicht anwaltliche berufliche Tätigkeit wird auf das Hinweisblatt verwiesen.	nein ja
12	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882 b ZPO) eingetragen?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten	a) nein ja b) nein ja c) nein ja
13	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 10 BRAO (ausgenommen das Rechtsreferendariat)	nein ja
14	a) Wo werden die Referendärpersonalakten über Sie geführt? b) Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt?	a) Bitte Angabe, wo diese Personalakten ggf. angefordert werden können. b) Bitte Angabe, wo diese Personalakten ggf. angefordert werden können.	a) _____ b) nein ja _____ _____

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO und des beiliegenden Hinweisblattes zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Ort und Datum

Unterschrift



Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag² betreffend die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (oder separate Ergänzungsvereinbarung von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschrieben)

Vor- und Nachname	
I. Angaben zur Tätigkeit	
Beginn (<i>Datum</i>)	
Arbeitgeber (<i>bitte vollen Namen / volle Firma</i>)	
Adresse (<i>zugleich Kanzleisitz</i>):	
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer
Funktionsbezeichnung	
II. Fachliche Unabhängigkeit	
<p>Herr / Frau _____ wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit _____ als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen. Etwaige anderslautende Bestimmungen zur Weisungsgebundenheit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers werden hiermit bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit aufgehoben. Sofern eine variable Vergütung vereinbart wurde, wird hiermit bestätigt, dass es sich hierbei um keine erfolgsabhängige Vergütung i. S. d. § 49b BRAO handelt und dass hierdurch die fachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.</p>	

²

Sie können die nachfolgenden Punkte auch im Arbeitsvertrag selbst oder in einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag regeln. Die Verwendung des Vordrucks ist nicht erforderlich. Die Ergänzungsvereinbarung muss im Original oder als Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift eingereicht werden.



III. Merkmale der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit

Organisationsbeschreibung³

Tätigkeitsbeschreibung⁴

Angaben zum Schwerpunkt der Tätigkeit⁵

Die Tätigkeit beinhaltet kumulativ

³ Bitte beschreiben Sie an dieser Stelle Aufgaben und Struktur der Organisationseinheit, in der Sie tätig sind.

⁴ Bitte beschreiben Sie Ihre Tätigkeit innerhalb der Organisationseinheit konkret und individuell, so dass ein präzises Bild der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit entsteht.

⁵ Sofern Sie im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses auch **nichtanwaltliche Tätigkeiten** (insbesondere Führungs- und Organistationstätigkeiten) ausüben, geben Sie bitte den (prozentualen) Anteil Ihrer anwaltlichen Tätigkeit an Ihrer Gesamttätigkeit bzw. den Schwerpunkt Ihrer Gesamttätigkeit an.



<p>Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten § 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO</p>	<p><i>(Beschreibung)</i></p>
<p>Die Erteilung von Rechtsrat § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO</p>	<p><i>(Beschreibung)</i></p>



<p>Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO</p>	<p><i>(Beschreibung)</i></p>
<p>Die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO.</p>	<p><i>(Beschreibung)</i></p>



IV. Zeichnungsbefugnis

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist befugt nach außen verantwortlich aufzutreten. Sie/Er ist zeichnungsberechtigt für alle intern wie extern ausgehenden anwaltlichen Schreiben und Schriftsätze, die sie / er im Rahmen ihrer / seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt fertigt. Sofern bzw. soweit eine Pflicht zur Zweitunterschrift besteht, wird hiermit bestätigt, dass hierdurch die fachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

V. Erklärung des Unternehmens / Verbandes (satzungsmäßiger Vertreter) / Unterschriften

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II., III. und IV. gemachten Angaben sind zutreffend und werden hiermit Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Name und Funktion des Unterzeichnenden

(Unterschrift Unternehmen / Verband)

(Unterschrift Antragsteller/in)



Hinweisblatt zum Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

I. allgemeine Hinweise

1. Der Antrag ist unter Beifügung der oben genannten Anlagen vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg zu senden.
2. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein, ein Lichtbild und insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - b) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Lehrgänge, Lehraufträge, etc.)
 - c) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten) mit entsprechenden Zeugnisurkunden.
3. Sofern Sie über mehrere Vornamen verfügen, sind alle Vornamen anzugeben (§ 2 Abs. 3 RAVPV), soweit diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden.
4. Sofern Sie akademische Grade, Ehrengrade und/oder die Bezeichnung „Professor“ führen, sind diese unter Angabe der jeweiligen Fachrichtung anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann die Eintragung davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehrengrades oder der Bezeichnung „Professor“ nachgewiesen wird (§ 2 Abs. 1 RAVPV).
5. Etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks sollen so ausführlich gehalten werden, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel sollen, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen angegeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich beschrieben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine unwiderrüfliche Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers beigefügt werden. Beachten Sie hierfür bitte das gesonderte „Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“.
6. Nach wirksamer Zulassung erfolgt die Eintragung in das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (§ 31 BRAO).

II. Hinweise zur Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

1. Bitte beachten Sie, dass der Antragsteller mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der **Antrag auf Zulassung dort eingegangen** ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet.
2. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht!** Für eine lückenlose Befreiung ist eine rechtzeitige Antragstellung erforderlich. Die exakten Voraussetzungen erfragen Sie bitte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.
3. Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister



vornehmen darf. Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ oder „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ ausgeübt werden.

4. Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

5. **Datenschutzrechtliche Hinweise: Die Datenschutzbestimmungen können auf der Website <https://rak-brb.de/datenschutz.html> eingesehen werden.**